

KÄRNTEN

20/SN-196/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-1384/5-2001**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Betreff:Änderung des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG); **Stellungnahme****An das
Bundeskanzleramt****Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/003-V/4/2001, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG), geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die in Aussicht genommene Umgestaltung der Rechtsform, mit der der ORF in eine Stiftung nach öffentlichem Recht umgewandelt werden soll, gibt aus Landessicht keinen Anlass, Bedenken vorzubringen, nachdem weiterhin jedes Land einen von der Landesregierung vorgeschlagenen Vertreter in den nunmehrigen Stiftungsrat zu entsenden berechtigt ist.

Einen hohen Stellenwert bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nehmen aus Landessicht die jeweiligen Landesstudios ein, weshalb deren Bestand nicht nur gesichert sondern gestärkt werden sollte. Deshalb sollte dezidiert im Gesetz festgeschrieben werden, dass in jedem Land ein Landesstudio einzurichten ist, wenngleich die Textierung verschiedener Bestimmungen (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3) eigentlich ohnehin keinen Zweifel aufkommen lassen, dass eine derartige Absicherung der gesetzgeberischen Absicht entspricht. Im Interesse der Stärkung dieser Landesstudios wird die Absicherung ihrer finanziellen und technischen Ausstattung eingefordert, wozu auch eine Liberalisierung der Werbezeiten und die Ermöglichung von Kooperationen beitragen würden. Wie auch die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Sitzung am 6. April 2001 in ihrem Be-

- 2 -

schluss zum Ausdruck brachte, darf es jedenfalls nicht zu einer Einschränkung der Sendezeiten für die regionale Berichterstattung aus den Ländern kommen.

Nachdem in der Aufzählung des Programmauftrags des Österreichischen Rundfunks die wesentlichsten Gesichtspunkte, die der ORF in seinem Gesamtprogrammangebot im Interesse der Vielfalt der Interessen der Hörer und Seher zu berücksichtigen hat, aufgelistet werden, sollte dort auch der Föderalismus, der ein grundlegendes Verfassungsprinzip in Österreich bildet und in der autonomen Stellung der Bundesländer seinen Niederschlag findet, ausdrückliche Berücksichtigung finden. Diesem Anliegen könnte durch eine Einfügung einer neuen Z 4 im § 4 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut Rechnung getragen werden:

“4. Die Förderung der regionalen Identitäten der Österreichischen Bundesländer.”

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. Mai 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

